

Stadt Hennef (Sieg)

Bebauungsplan Nr. 01.18/2 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet West - Stoßdorf

17. Änderung

Textliche Festsetzungen als Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.18/2

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt:

- a) zeichnerische Festsetzungen
- b) textliche Festsetzungen
- c) Begründung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

Im Bereich der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.18/2 sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nur Lagerhäuser zulässig.

2. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Höhe der Traufe, gemessen von Oberkante des vor Baubeginn vorhandenen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, darf maximal 6,00 m betragen.

3. Gestaltung der Außenwände

Die nach Westen hin ausgerichtete Außenwand darf mit Ausnahme von Notausgängen keine Öffnungen haben. Die Wand ist zu begrünen.

4. Außenanlagen

Die Außenanlagen südlich und westlich des geplanten Gebäudes sind, wie im Plan gekennzeichnet, gemäß Ziffer 1.5.2.2.a.a des Textteiles zu bepflanzen.

Die Bepflanzung ist von der westlichen Grundstücksgrenze aus wie folgt aufzubauen:

- in einem Abstand bis 1,70 m von der westlichen Grundstücksgrenze:
Krautschicht und Bodendecker
- in einem Abstand bis 3,20 m von der westlichen Grundstücksgrenze:
mittelstämmige Bäume und Sträucher
- in einem Abstand bis 3,20 m von der westlichen Grundstücksgrenze:
hochstämmige Bäume und Sträucher

Planungsamt , den 27.06.1991